

**II. Nachtrag
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Tellig vom 12.06.2018
vom 01.06.2023**

Der Gemeinderat von Tellig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 02.05.2023 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 a) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden
 - a) für Erdbestattungen
 - 1) in Reihengrabstätten
 - 2) in Rasengrabstätten als Reihengrabstätten

Artikel II

Nach § 13 wird § 13 a „Rasengrabstätten“ eingefügt:

(1) Bei Rasengrabstätten handelt es sich um eine Rasenfläche (besonderes Grabfeld), die für Erdbestattungen von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt wird. Die Grabstätten werden ein Jahr nach der Bestattung von der Gemeinde mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

(2) Auf dieser Fläche werden die Rasengrabstätten der Reihe nach belegt. Es werden Rasengrabstätten in einer Größe von 2,00 m x 0,90 m mit Gedenktafel eingerichtet.

(3) Die Gedenktafel haben eine einheitliche Größe von 0,60 m x 0,60 m. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Inschrift darf nicht durch Erhöhungen oder Vertiefungen aufgebracht werden. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller/in der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

(4) Die nach der Bestattung niedergelegten Kränze und der Grabschmuck sind spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Pflege der Rasengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck einschließlich Grablampen ist nur in der Zeit vom 21. Oktober bis 31. März möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt zum **01.06.2023** in Kraft.

Tellig, den 01.06.2023

Ortsgemeinde Tellig

Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeister